

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 13. August 2014 betreffend Ihren Bericht gemäß Resolution 2048 (2012)¹⁸⁰ den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist.

Die Mitglieder des Rates haben von dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Ersuchen Kenntnis genommen, wonach Ihr kommender Bericht der letzte sein soll und weitere aktuelle Informationen alle sechs Monate in Ihren regelmäßigen Berichten über das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau vorgelegt werden sollen, während der Rat weiterhin nach Bedarf mündlich unterrichtet werden soll.

Auf seiner 7315. Sitzung am 18. November 2014 beschloss der Rat, die Vertreter Ghanas, Guinea-Bissaus und Timor-Lestes gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Schreiben des Generalsekretärs vom 11. November 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/805)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Miguel Trovoada, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, und Antonio de Aguiar Patriota, den Ständigen Vertreter Brasiliens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7321. Sitzung am 25. November 2014 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in Guinea-Bissau

Schreiben des Generalsekretärs vom 11. November 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/805)“.

**Resolution 2186 (2014)
vom 25. November 2014**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, die Erklärungen seines Präsidenten und seine Presseerklärungen zur Situation in Guinea-Bissau, insbesondere die Resolutionen 1876 (2009) vom 26. Juni 2009, 2030 (2011) vom 21. Dezember 2011, 2048 (2012) vom 18. Mai 2012, 2092 (2013) vom 22. Februar 2013, 2103 (2013) vom 22. Mai 2013 und 2157 (2014) vom 29. Mai 2014,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 18. August 2014 über Guinea-Bissau¹⁸¹ sowie von seinem Schreiben vom 11. November 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁸² und den darin enthaltenen Empfehlungen und in Würdigung des Engagements des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiters des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau,

unter Begrüßung der Fortschritte, die die Regierung Guinea-Bissaus bei der Festlegung ihrer nationalen Prioritäten im Anschluss an die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung erzielt hat,

betonend, dass es notwendig ist, die demokratischen Grundsätze zu achten, und nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig ein alle einschließendes Staatswesen für die Verwirklichung eines dauerhaften Friedens in Guinea-Bissau ist,

¹⁸⁰ S/2014/600.

¹⁸¹ S/2014/603.

¹⁸² S/2014/805.

betonend, dass nur ein konsensualer, alle Seiten einschließender und in nationaler Eigenverantwortung ablaufender Prozess, die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung, die Reform des Verteidigungs-, Sicherheits- und Justizsektors, die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Schutz der Menschenrechte, die Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und der Kampf gegen Straflosigkeit und Drogenhandel zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau führen können,

sowie betonend, dass alle Interessenträger auf die Gewährleistung kurz-, mittel- und langfristiger Stabilität hinwirken sollen, indem sie ein klares Bekenntnis ablegen und einen echten, alle einbeziehenden politischen Dialog führen, mit dem Ziel, günstige Bedingungen für die Herbeiführung tragfähiger und nachhaltiger Lösungen für die sozialen, wirtschaftlichen, politischen und militärischen Probleme des Landes zu schaffen, was die Durchführung wichtiger Reformen und die Stärkung der staatlichen Institutionen erleichtern würde,

betonend, wie wichtig es ist, eine Strategie der nationalen Aussöhnung und des sozialen Zusammenhalts zu verfolgen, und unterstreichend, wie wichtig es ist, alle Guinea-Bissauer in den Aussöhnungsprozess auf nationaler und lokaler Ebene einzubeziehen und gleichzeitig die Gerechtigkeit und die Rechtsstaatlichkeit zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Regierung Guinea-Bissaus, eine wirksame zivile Kontrolle und Aufsicht über die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte herzustellen, denn tut sie es nicht, könnte die wirksame Aufgabenwahrnehmung seitens der staatlichen Institutionen infolge von Kollusion zwischen einigen politischen Akteuren und der militärischen Führung beeinträchtigt werden,

in Würdigung der Bemühungen, mit denen die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten dazu beiträgt, den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung aufrechtzuerhalten und den Prozess der Sicherheitssektorreform in Guinea-Bissau zu unterstützen, namentlich durch die Aktivitäten ihrer Mission in Guinea-Bissau,

Kenntnis nehmend von dem Wunsch der neuen Verantwortlichen in Guinea-Bissau, die Mission vor Ort bleiben zu lassen, um die Durchführung der Reformen zu unterstützen und Vertrauen bei den internationalen Partnern aufzubauen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über Meldungen über fortgesetzte Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und mit der Aufforderung an die Regierung Guinea-Bissaus, im Einklang mit internationalen Standards transparente und glaubhafte Untersuchungen aller behaupteten Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche durchzuführen und die Verantwortlichen für ihre Taten zur Rechenschaft zu ziehen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die vom Drogenhandel ausgehende Bedrohung der Stabilität und erneut betonend, dass das Problem des Drogenhandels in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern durch einen Ansatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung in Angriff genommen werden muss,

unterstreichend, dass jede dauerhafte Lösung für die Instabilität in Guinea-Bissau konkrete Maßnahmen umfassen soll, die darauf gerichtet sind, die Straflosigkeit zu bekämpfen und sicherzustellen, dass diejenigen, die für politisch motivierte Morde und andere schwere Verbrechen wie Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung und Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden, einschließlich im Rahmen nationaler Rechtsprechungsmechanismen,

in dieser Hinsicht die Anstrengungen der Regierung Guinea-Bissaus *begrüßend*, den im Juni 2011 aufgestellten und auf drei Jahre angelegten nationalen Plan für die Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität zu aktualisieren und dementsprechend neue Prioritäten festzulegen,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig die fortgesetzte Unterstützung der Vereinten Nationen und der internationalen, regionalen, subregionalen und bilateralen Partner für die langfristige Sicherheit und Entwicklung Guinea-Bissaus ist, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Reformen des Sicherheits- und Justizsektors, den Kampf gegen Drogenhandel, organisierte Kriminalität und Menschenhandel sowie die Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für eine gute Regierungsführung und eine alle einbeziehende und nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung,

in Würdigung der wichtigen Arbeit, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gemeinsam mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen im Kampf gegen den Drogenhandel und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in Guinea-Bissau und der Subregion leistet, und unter Befürwortung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Büro und dem Integrierten Büro für die Friedenskonsolidierung,

unter Betonung der dringenden Notwendigkeit, in Guinea-Bissau Kapazitäten für die fortlaufende Evaluierung zu erhalten und die für den Kampf gegen den Drogenhandel zuständigen nationalen, subregionalen, regionalen und internationalen Institutionen weiterhin zu unterstützen,

sowie betonend, dass die Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Partnern insbesondere durch den Austausch von Informationen erhöht werden müssen, um ihre gemeinsamen Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenhandels in Guinea-Bissau zu stärken,

unter Betonung der in den Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 anerkannten wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung, die Arbeit der Mission zur Erhöhung der Partizipation von Frauen in Guinea-Bissau begrüßend und unterstreichend, dass bei der Durchführung aller entsprechenden Aspekte des Mandats des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung auch weiterhin systematisch eine Geschlechterperspektive einbezogen werden muss,

unter Verurteilung der Fälle von illegaler und nicht genehmigter Fischerei in den Hoheitsgewässern und der ausschließlichen Wirtschaftszone Guinea-Bissaus sowie der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, durch die die Aussichten für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes beeinträchtigt werden,

bekräftigend, dass die Partner Guinea-Bissaus ihre Maßnahmen zur Herbeiführung von Lösungen für die Probleme des Landes in den Bereichen Politik, Sicherheit und Entwicklung weiterhin aktiv und eng koordinieren sollen, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen begrüßend, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs unternimmt, um in enger Absprache mit den internationalen, regionalen und subregionalen Entwicklungspartnern eine internationale Geberkonferenz einzuberufen, mit dem Ziel, Ressourcen für die Entwicklungsprioritäten des Landes zu mobilisieren, einschließlich für das Programm der Regierung Guinea-Bissaus für die Jahre 2014-2018 mit den unmittelbaren und den langfristigen Prioritäten des Landes,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Vorsitzende der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung am 18. November 2014 abgegeben hat¹⁸³, und unter Begrüßung der Zusammenarbeit der Kommission mit Guinea-Bissau,

unter Begrüßung der Reaktivierung der Internationalen Kontaktgruppe für Guinea-Bissau und ihrer 10. Tagung am 18. November 2014,

in der Erkenntnis, dass das Integrierte Büro für die Friedenskonsolidierung die nationalen Bemühungen um die Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung unterstützen und einen vielschichtigen nationalen Dialog zugunsten des Friedens und der Aussöhnung fördern muss,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass in allen Mitgliedstaaten Vorsorge getroffen wird, um Fälle von Verdacht auf Ebola innerhalb des Landes und über die Grenzen hinweg festzustellen, zu verhüten, zu bekämpfen, zu isolieren und abzumildern, und unter Hinweis auf die Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)¹⁸⁴, deren Ziel darin besteht, die Kapazitäten aller Länder zur Feststellung, Bewertung, Meldung und Bekämpfung von Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit zu verbessern,

¹⁸³ Siehe S/PV.7315.

¹⁸⁴ World Health Organization, Dokument WHA58/2005/REC/1, Resolution 58.3, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. II 2007 S. 930; öBGBl. III Nr. 98/2008; AS 2007 2471.

in *Bekräftigung seines uneingeschränkten Bekenntnisses* zur Festigung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau,

1. *beschließt*, das Mandat des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau um einen am 1. Dezember 2014 beginnenden Zeitraum von drei Monaten bis zum 28. Februar 2015 zu verlängern, mit folgenden Aufgaben:

a) einen alle Seiten einschließenden politischen Dialog und einen Prozess der nationalen Aussöhnung zur Erleichterung einer demokratischen Regierungsführung zu unterstützen;

b) bei der Stärkung demokratischer Institutionen und beim Ausbau der Kapazitäten staatlicher Organe behilflich zu sein, damit diese ihre Aufgaben wirksam und verfassungsgemäß wahrnehmen können;

c) strategische und technische Beratung und Unterstützung für die Einrichtung wirksamer und effizienter Strafverfolgungs-, Strafjustiz- und Strafvollzugssysteme bereitzustellen, die in der Lage sind, unter Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten die öffentliche Sicherheit zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

d) den nationalen Behörden und den maßgeblichen Interessenträgern strategische und technische Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung der nationalen Strategien zur Reform des Sicherheitssektors und zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit sowie bei der Entwicklung eines internationalen Normen entsprechenden zivilen und militärischen Justizsystems bereitzustellen, einschließlich in Abstimmung mit der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und ihrer Mission in Guinea-Bissau;

e) den nationalen Behörden dabei behilflich zu sein, den Drogenhandel und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zu bekämpfen;

f) den nationalen Behörden dabei behilflich zu sein, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen sowie Aktivitäten zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte durchzuführen und diesbezüglich Bericht zu erstatten;

g) im Einklang mit den Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) des Sicherheitsrats die Geschlechterperspektive in die Friedenskonsolidierung zu integrieren;

h) zur Unterstützung der Prioritäten Guinea-Bissaus auf dem Gebiet der Friedenskonsolidierung mit der Kommission für Friedenskonsolidierung zusammenzuarbeiten und

i) zur Mobilisierung, Harmonisierung und Koordinierung der internationalen Hilfe beizutragen, namentlich für die Umsetzung der nationalen Strategien zur Reform des Sicherheitssektors und zur Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit, und die Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, der Europäischen Union und den anderen Partnern zugunsten der Wahrung der verfassungsmäßigen Ordnung und der Stabilisierung Guinea-Bissaus zu verstärken;

2. *verlangt erneut*, dass die Sicherheits- und Verteidigungskräfte sich voll und ganz der zivilen Kontrolle unterstellen;

3. *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus *nachdrücklich auf*, alles Notwendige zu tun, um die Menschenrechte zu schützen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, Untersuchungen zur Ermittlung derjenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche begangen haben, einzuleiten und die Täter vor Gericht zu stellen, und Maßnahmen zum Schutz der Zeugen zu ergreifen, damit ein rechtsstaatliches Verfahren gewährleistet ist;

4. *begrüßt* die gemeinsamen Anstrengungen der internationalen Partner, insbesondere der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Europäischen Union und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder, die Zusammenarbeit zur Unterstützung der rechtmäßigen demokratischen Regierung in Guinea-Bissau zu verstärken, und ermutigt sie, weiter gemeinsam auf die Stabilisierung des Landes hinzuwirken;

5. *befürwortet* die Anstrengungen zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors als entscheidendes Element für die langfristige Stabilität Guinea-Bissaus und legt allen maßgeblichen subregionalen, regionalen und internationalen Partnern Guinea-Bissaus nahe, auf diesem Gebiet koordiniert vorzugehen, um rasch positive Ergebnisse zu erreichen;

6. *fordert* die Behörden Guinea-Bissaus *auf*, nationale Rechtsvorschriften und Mechanismen zur wirksameren Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, insbesondere des Drogenhandels und der Geldwäsche, zu prüfen, zu beschließen und umzusetzen und in diesem Kontext der im Rahmen der Initiative „Westafrikanische Küste“ geschaffenen Einheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität zusätzliche Unterstützung zu gewähren, fordert die Behörden Guinea-Bissaus wie auch die Sicherheits- und Verteidigungsdienste nachdrücklich auf, volle Entschlossenheit zur Bekämpfung des Drogenhandels zu zeigen, und fordert die internationalen Partner auf, die Bemühungen dieser Stellen zu unterstützen;

7. *ermutigt* die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, mit Guinea-Bissau verstärkt zusammenzuarbeiten, um es in die Lage zu versetzen, die Kontrolle des Luftverkehrs und die Überwachung der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt in seinem Hoheitsbereich zu gewährleisten und insbesondere den Drogenhandel und die organisierte Kriminalität sowie die illegale Fischerei in den Hoheitsgewässern und der ausschließlichen Wirtschaftszone Guinea-Bissaus und andere Fälle der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen zu bekämpfen;

8. *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau, sich verstärkt um mehr Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen in Guinea-Bissau zu bemühen, damit ihre gemeinsamen Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenhandels so wirksam wie möglich sind, insbesondere indem diese Organisationen, Fonds und Programme dem Sonderbeauftragten sachdienliche Informationen über die mit dem Drogenhandel verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen vorlegen, die dazu beitragen, den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Guinea-Bissaus und der Subregion zu bedrohen;

9. *bittet* den Sonderbeauftragten, alle sachdienlichen Informationen an den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2048 (2012) weiterzuleiten, insbesondere die Namen von Personen, die die in Ziffer 6 der Resolution 2048 (2012) genannten und in ihrer Ziffer 7 näher ausgeführten Kriterien erfüllen;

10. *hebt* die Herausforderungen *hervor*, die der Kampf gegen den Drogenhandel für die Suche nach Lösungen für die allgemeine politische und wirtschaftliche Krise in Guinea-Bissau mit sich bringt, und ersucht den Generalsekretär, durch die fortgesetzte Ausstattung des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung mit einer Komponente zur Drogenbekämpfung dafür zu sorgen, dass es über die entsprechende Kapazität, einschließlich des geeigneten Sachverständs, verfügt;

11. *legt* den internationalen bilateralen und multilateralen Partnern *nahe*, ihre technische Unterstützung für Guinea-Bissau im Rahmen verstärkter Anstrengungen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich unerlaubter Aktivitäten wie Geldwäsche und Drogenhandel, fortzusetzen, fordert sie auf, die Initiative „Westafrikanische Küste“ und die Einheit zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den Drogenhandel, die die Sicherheit und die Stabilität in Guinea-Bissau und der Subregion bedrohen, stärker zu unterstützen, und legt ihnen ferner nahe, zur Unterstützung der Präsenz des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Guinea-Bissau und zum Treuhandfonds des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung für die kurz-, mittel- und langfristigen Prioritäten, namentlich die Reformen nach den Wahlen, beizutragen;

12. *begrüßt* die Absicht der Behörden Guinea-Bissaus, im Februar 2015 in Brüssel eine internationale Geberkonferenz einzuberufen, und ermutigt die Mitgliedstaaten zur Teilnahme;

13. *fordert* Guinea-Bissau *nachdrücklich auf*, die gemäß den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005)¹⁸⁴ herausgegebenen zeitlich befristeten Empfehlungen betreffend den Ebola-Ausbruch in Westafrika 2014 umzusetzen und die Organisation, Koordinierung und Durchführung der nationalen Vorsorge- und Antwortmaßnahmen zu leiten, einschließlich, soweit angezeigt, in Zusammenarbeit mit den internationalen

Entwicklungs- und humanitären Partnern, einschließlich des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung im Rahmen seines bestehenden Mandats;

14. *erwartet mit Interesse* die Feststellungen und Empfehlungen der strategischen Bewertungsmision, die in den Bericht des Generalsekretärs im Januar 2015 aufzunehmen sind, damit der Rat diese Empfehlungen im Hinblick auf eine entsprechende Anpassung des Mandats des Integrierten Büros für die Friedenskonsolidierung berücksichtigen kann;

15. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7321. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7376. Sitzung am 5. Februar 2015 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Ghanas, Guinea-Bissaus und Timor-Lestes gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau (S/2015/37)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Miguel Trovoada, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiter des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau, und Antonio de Aguiar Patriota, den Ständigen Vertreter Brasiliens bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Guinea-Bissau-Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7385. Sitzung am 18. Februar 2015 behandelte der Rat den Punkt:

„Die Situation in Guinea-Bissau

Bericht des Generalsekretärs über die Entwicklungen in Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau (S/2015/37)“.

Resolution 2203 (2015) vom 18. Februar 2015

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, die Erklärungen seines Präsidenten und seine Presseerklärungen zur Situation in Guinea-Bissau, insbesondere die Resolutionen 1876 (2009) vom 26. Juni 2009, 2030 (2011) vom 21. Dezember 2011, 2048 (2012) vom 18. Mai 2012, 2092 (2013) vom 22. Februar 2013, 2103 (2013) vom 22. Mai 2013, 2157 (2014) vom 29. Mai 2014 und 2186 (2014) vom 25. November 2014,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. Januar 2015 über Guinea-Bissau¹⁸⁵ und den darin enthaltenen Empfehlungen und in Würdigung des Engagements des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Guinea-Bissau und Leiters des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau,

unter Berücksichtigung der Empfehlung des Generalsekretärs zur Stärkung der Rolle, die der Sonderbeauftragte wahrnimmt, um der Regierung Guinea-Bissaus mittels Guter Dienste behilflich zu sein und die internationale Unterstützung auch künftig zu koordinieren,

¹⁸⁵ S/2015/37.